Kantonsratsbeschluss betreffend Investitionsbeitrag an die Schifffahrtsgesellschaft für den Zugersee

vom

Der Kantonsrat des Kantons Zug, gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾, beschliesst:

§ 1

Der Schifffahrtsgesellschaft für den Zugersee wird an die Ersatzbeschaffung für das Motorschiff (MS) Zug ein Investitionsbeitrag von maximal Fr. 2 112 500.– ausgerichtet.

§ 2

Dieser Beschluss tritt nach unbenützter Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung) oder nach der Annahme in der Volksabstimmung am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft²).

Zug, 2002

Kantonsrat des Kantons Zug Der Präsident

Der Landschreiber

¹⁾ BGS 111.1

²⁾ Inkrafttreten am